

**Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen aus dem  
Sondervermögen Zukunftsinitiative II im Klimaschutz**

**Klima Plus Saar**

**vom 12.04.2011**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

**1.1** Wegen der Endlichkeit der fossilen Energieressourcen und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes ist es notwendig, zu einer nachhaltigeren, zukunftsfähigen Energieversorgung zu finden. Daher ist es Ziel, den Energiebedarf zu reduzieren, Energie rationell zu verwenden und verstärkt erneuerbare Energien zu nutzen. Hierfür müssen einerseits neue Techniken in diesem Bereich entwickelt und demonstriert werden, andererseits sind, trotz der gestiegenen Marktpreise für Erdöl und Erdgas, auch einige ausgereifte Techniken nicht wirtschaftlich zu betreiben.

Deshalb fördert das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr nach dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) solche Vorhaben zur Energieeinsparung, zur rationellen Energienutzung und zur Marktdurchdringung mit erneuerbaren Energien, die ohne Zuwendung noch nicht wirtschaftlich oder nicht finanzierbar wären.

In Ergänzung zur Städtebauförderung der Landesregierung sollen mit dieser Richtlinie Konzepte mit einem energetischen Schwerpunkt unterstützt werden.

**1.2** Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (MUEV) als Bewilligungsbehörde aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Soweit es die Haushaltslage erfordert, kann die Bewilligungsbehörde innerhalb der Förderbereiche Schwerpunkte setzen und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Technologien oder Vorhaben absehen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- 2.1** Förderung von Null-Emissions-Kommunen (siehe 5.5.1)
- 2.2** Entwicklungs- und/oder Energiekonzepte und Machbarkeitsstudien für Körperschaften des öffentlichen Rechts (siehe 5.5.2).
- 2.3** Entwicklungs-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben (siehe 5.5.3)
- 2.4** Förderung von Nah- und Fernwärmenetzen (siehe 5.5.4)
- 2.5** Fotovoltaikanlagen (siehe 5.5.5)
  - a) an Kindertageseinrichtungen,
  - b) an Schulen und Schullandheimen
  - c) für besondere architektonische Gestaltung
- 2.6** Energieeffiziente Straßenbeleuchtung (siehe 5.5.6)
- 2.7** Energetische Sanierung von Vereinshäusern (Kultur- und Sportstätten) (siehe 5.5.7)
- 2.8** Optimierung von bestehenden Heizungsanlagen (siehe 5.5.8)
- 2.9** Energieeffiziente Elektromotoren (siehe 5.5.9)
- 2.10** Kleine Windkraftanlagen (siehe 5.5.10)
- 2.11** Wärmedämmmaßnahmen der thermischen/beheizten Gebäudehülle im Gebäudebestand von Körperschaften des öffentlichen Rechts (siehe 5.5.11)
- 2.12** Wärmedämmmaßnahmen der thermischen/beheizten Gebäudehülle im Gebäudebestand von natürlichen und juristischen Personen (siehe 5.5.12)

### **3. Zuwendungsempfänger**

Eine Zuwendung können alle natürlichen und juristischen Personen erhalten, sofern sich nicht aus den sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinie eine Begrenzung des Kreises der Zuwendungsempfänger ergibt.

Für Unternehmen gelten die beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften (insbesondere Notifizierungsverfahren für Nicht-KMU bzw. Anmeldung nach der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung).

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1** Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Maßnahmen gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde.

Als Maßnahmenbeginn gelten der tatsächliche Beginn der Arbeiten, für die eine Zuwendung beantragt wurde, oder der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zur Ausführung der zu fördernden Maßnahme.

Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag für Maßnahmen, die aus dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides dulden, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn muss schriftlich erfolgen. Sie begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und ist nur zulässig, wenn ein förmlicher Zuwendungsantrag vorliegt, aus dem die geplante Maßnahme ersichtlich ist.

Für die Maßnahmen nach Nr. 2.1 (Null-Emissions-Kommunen), Nr. 2.4 (Nah- und Fernwärmenetze) und Nr. 2.8 (Optimierung von Heizungsanlagen) gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für Maßnahmen, die ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie begonnen (Auftragserteilung) werden, als erteilt.

- 4.2** Gefördert werden nur Vorhaben, die im Saarland durchgeführt und, sofern keine Ausnahmen durch diese Richtlinie zugelassen sind, durch anerkannte Fachfirmen ausgeführt werden.

Bei allen Vorhaben sind die baurechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und nachbarschaftsrechtlichen Belange und Vorschriften einzuhalten.

Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die vergaberechtlichen Vorschriften bei der Auftragsvergabe einzuhalten und nachweisbar zu dokumentieren.

### **4.3 Bagatellgrenze**

Maßnahmen werden nur gefördert, wenn sich die Zuwendung auf mindestens 1.000 € beläuft. Davon ausgenommen sind Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.8 bis 2.10. Für Maßnahmen nach Nummer 2.7, 2.11 und 2.12 gilt eine Bagatellgrenze von 500 €.

- 4.4** Für den Nachweis der bauphysikalischen Maßnahmen gemäß Nummer 2.7, 2.11 und 2.12 muss ein „Sachverständiger“ im Sinne dieser Richtlinie eine nach § 21 EnEV<sub>2009</sub> ausstellungsberechtigte Person, ein im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ oder von der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zugelassener Energieberater sein.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Projektförderung.

### **5.2 Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung (Nrn. 2.1, 2.2, 2.3, 2.6, 2.8, 2.9, 2.11) bzw. Festbetragsfinanzierung (Nrn. 2.4, 2.5, 2.7, 2.10, 2.12) gewährt.

### **5.3 Form der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich in Form eines Zuschusses bzw. einer Zuweisung.

### **5.4 „De-minimis-Beihilfe“**

Die Zuwendung wird gewährt als „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe 200.000 Euro. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält. Die Einhaltung dieser Bedingungen ist dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr mit einer „De-minimis“-Bescheinigung zu bestätigen.

### **5.5 Bemessungsgrundlage**

#### ***5.5.1 Förderung von Null-Emissions-Kommunen***

Im Rahmen einer Null-Emissions-Gemeinde werden Entwicklungskonzepte gefördert, welche einer Kommune, einem Teilgebiet einer Kommune, einem Landkreis oder dem Regionalverband Saarbrücken entsprechende Möglichkeiten aufzeigen, wie sich ein solches Gebiet möglichst zu 100 % aus den regionalen Potenzialen nachhaltig und klimaverträglich mit Energie versorgen kann. Die Förderung erfolgt als eine Aufstockung des auf der Grundlage für diese Maßnahme vom Bund vorliegenden Förderbescheides zum Förderbaustein Klimaschutzkonzepte.

### **5.5.2 Entwicklungs- und/oder Energiekonzepte und Machbarkeitsstudien für Körperschaften des öffentlichen Rechts**

Gefördert wird die Entwicklung, Vorbereitung bzw. Durchführung von Energiesparprogrammen und ganzheitlichen Energiekonzepten zur Forcierung von Energieeffizienz und der verstärkten Nutzung von Erneuerbaren Energien (EE) auf lokaler (z.B. auf Stadtteilebene) und / oder regionaler Ebene. Planungs- und Informationsmaßnahmen für diese Konzepte sind ebenfalls förderfähig.

Gefördert werden auch Machbarkeitsstudien, in denen die Umsetzbarkeit von Projekten und Untersuchungen zur Energieeffizienz und Konzeptionen zur Energieverbrauchsreduzierung bzw. zur Nutzung von Erneuerbaren Energien geprüft werden. Die im Rahmen der Machbarkeitsstudie wirtschaftlich realisierbaren Maßnahmen sind innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren umzusetzen.

Die Vorhaben werden anhand einer beizufügenden Projektskizze auf Förderfähigkeit bewertet (s. Maßnahmenblatt MBA 2.2). Einzelobjekte sind für die Untersuchung bzw. Erstellung von Entwicklungs- und/oder Energiekonzepten und Machbarkeitsstudien ausgenommen, soweit sie sich nicht in ein übergeordnetes energie- bzw. klimaschutzorientiertes Rahmenkonzept einfügen.

### **5.5.3 Entwicklungs-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben**

Zuwendungsfähig sind Investitionen zugunsten von Energiesparmaßnahmen gemäß Randnummer 47, Investitionen zu Gunsten erneuerbarer Energieträger gemäß Randnummer 48 bis 50 und Investitionen zu Gunsten des Ausbaus von Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme gemäß Randnummer 51 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (Amtsblatt der EG C 82/2 vom 01.04.2008), soweit sie Entwicklungs-, Pilot- oder Demonstrationscharakter haben. Hierzu zählen insbesondere:

- Vorhaben der kombinierten Kraft-Wärme-(Kälte-)erzeugung und Abwärmenutzung,
- Vorhaben zur Energieeinsparung und zur rationellen Energienutzung,
- Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse und erneuerbaren Energien.

Entwicklungscharakter haben Investitionen in Vorhaben, die Grundlagenkenntnisse mit dem Ziel weiterentwickeln, neue Methoden, Techniken oder Verfahren anzuwenden. Es werden nur marktnahe Entwicklungsvorhaben gefördert.

Pilotcharakter haben Vorhaben, die eine neuartige Technik oder Methodik erstmals anwenden. Sie sollen neu entwickelte Techniken oder Verfahren erproben und optimieren und deren kommerziellen Einsatz vorbereiten.

Demonstrationscharakter haben Investitionen in Vorhaben, die die Möglichkeiten des kommerziellen Einsatzes in beispielhaften und mustergültigen

Vorhaben unter Beweis stellen. Sie dienen der Vorbereitung der Markteinführung; etwa noch bestehende Mängel sollen entdeckt und beseitigt werden.

Zuwendungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Ausgaben für

- a) die projektbezogenen Planungsarbeiten, Voruntersuchungen und Genehmigungen, jedoch nur bei Realisierung des Projektes und höchstens bis zu einem Anteil von 18 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Baunebenkosten),
- b) Untersuchung und Herrichten des Baugrundes,
- c) Investitionen,
- d) Installierung und Inbetriebnahme,
- e) Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vorhaben stehen.

Zuwendungen Dritter verringern die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend.

#### ***5.5.4 Förderung von Nah- und Fernwärmenetzen***

Gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von Nah- und Fernwärmenetzen mit oder ohne Gebäudeanschluss.

Im Rahmen der Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (EE) im Wärmemarkt in Deutschland werden u.a. Nahwärmenetze gefördert.

Anlagen, die überwiegend aus EE gespeist werden, können über Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit Tilgungszuschüssen aus Bundesmitteln nach dem Marktanreizprogramm gefördert werden.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fördert den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen, die überwiegend aus KWK-Anlagen gespeist werden (Zuschlagszahlung §7a Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz).

Nur bei Inanspruchnahme obiger Förderprogramme wird eine zusätzliche Landesförderung als Aufstockung gezahlt. Die Fördervoraussetzungen orientieren sich dabei an den für diesen Fördertatbestand festgelegten Anforderungen des Bundes.

Weitere Fördervoraussetzung ist die Vorlage des Zulassungsbescheids bei Inanspruchnahme einer BAFA-Förderung bzw. ein Nachweis der Kreditzusage bei einer Förderung durch die KfW.

### **5.5.5 Fotovoltaikanlagen**

Zuwendungsfähig ist die Errichtung netzgekoppelter Solaranlagen zur Stromerzeugung (Fotovoltaikanlagen)

- an Schulen nach Schulordnungs- und Privatschulgesetz, Kindertageseinrichtungen (z.B. Kindergärten) und Schullandheimen ab einer installierten Spitzenleistung von 1 Kilowatt, jedoch nur in Verbindung mit einer Visualisierungstafel zur Darstellung der erzeugten Energie,
- als Entwicklungs-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben für besondere architektonische Gestaltung ab einer installierten Spitzenleistung von 2 Kilowatt.

Gefördert werden nur solche Fotovoltaikanlagen, die eine Zulassung nach IEC 61215 bzw. IEC 61646 (Zertifikate „TÜV-Rheinland“ oder „ISPRA“) besitzen.

Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als eine Anlage, wenn sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt werden.

Der Bau und Betrieb von Anlagen an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Schullandheimen sollten zweckmäßigerweise zum Anlass genommen werden, die Themen Klimaschutz und erneuerbare Energien pädagogisch zu vermitteln.

### **5.5.6 Energieeffiziente Straßenbeleuchtung**

Gefördert werden im öffentlichen Außenbereich die Ausgaben für Beschaffung und Einbau von

- effizienten Lampen und Leuchten mit lichtlenkenden Spiegeln, hoher Lichtausbeute und geeigneter Steuerungseinheit,
- effizienten Lampen für bestehende Leuchtsysteme mit geeigneter Steuerungseinheit, modernem Vorschaltgerät und lichtlenkendem Spiegel.

Förderfähig ist nur der Austausch von Leuchtmitteln und/oder von Leuchtkörpern (keine Masten oder Befestigungsseile). Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Energieeinsparung gegenüber dem Ist-Zustand nachweislich mindestens 30 % beträgt. Der Antragsteller hat einen entsprechenden Nachweis durch einen Fachplaner vorzulegen. Die Ausgaben für den Nachweis sind förderfähig.

### **5.5.7 Energetische Sanierung von Vereinshäusern (Kultur- und Sportstätten)**

Gefördert werden Maßnahmen zur energetischen Optimierung der thermischen/beheizten Gebäudehülle, sofern das Vereinsgebäude zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Förderung einer energetischen Sanierung nachweislich mindestens 20 Jahre alt ist und einen nicht wohnwirtschaftlichen Zweck hat. Anbauten sind förderfähig, sofern die neu geschaffene Nutzfläche nicht mehr als 20 % der bisherigen Nutzfläche des Vereinsgebäudes beträgt (Nachweis erforderlich). Voraussetzung für die Förderung ist das Vor-Ort-Energiegutachten eines Sachverständigen, in dem die Nachhaltigkeit der

einzelnen Maßnahmen anhand der Ermittlung des energetischen und wirtschaftlichen Einsparpotenzials bescheinigt und nachgewiesen wird.

- a.) Gefördert werden Maßnahmen zum baulichen Wärmeschutz, wie z.B.
- Wärmedämmung der Außenwände und Decken nach unten gegen Außenluft
  - Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschosdecke
  - Wärmedämmung der Kellerdecke oder Boden und Wänden beheizter Räume gegen Erdreich
  - Einbau von Fenstern, Fenstertüren und Dachflächenfenstern mit Wärmeschutzverglasung und Hauseingangstüren

Für obige Maßnahmen an der Gebäudehülle gelten die zusätzlichen Förderbedingungen gemäß Anlage A dieser Richtlinie als Mindestvoraussetzung.

- b.) Gefördert werden auch Maßnahmen, die zur Betriebskostenverbesserung beitragen, wie z.B. der Austausch von Flutlicht- und Hallenbeleuchtung oder der Einbau von solarthermische Anlagen, Pelletkesseln oder Wärmerückgewinnungsanlagen.

#### **5.5.8 Optimierung von bestehenden Heizungsanlagen**

Bei bestehenden Heizungsanlagen (bis 20 Jahre alt bezogen auf das Kesselbaujahr) wird im Ein-/Zwei- bzw. Mehrfamilienhausbereich und für Gebäude öffentlich-rechtlicher Körperschaften die Durchführung von Optimierungsmaßnahmen an Heizungsanlagen aufgrund von Datenerhebungen, Messungen und Berechnungen gefördert.

Förderfähige Maßnahmen sind:

- a) Optimierung mittels Referenzmessung: Für einen Zeitraum von mindestens 3 Werktagen plus einem Wochenende erfolgt die Durchführung und Auswertung der Referenzmessung aller Steuerungsparameter und die Ermittlung des Sollzustandes mit anschließender Einregulierung der Heizungsanlage und Nachweismessung von mindestens 2 Tagen.

Die Referenzmessung umfasst mindestens die zeitlich parallele Erfassung von Vorlauf-, Rücklauf-, und Abgastemperatur des Kessels sowie Temperaturmessungen in 4 unterschiedlichen Räumlichkeiten und der Außentemperatur. Hierbei sind 10 Messzyklen von insgesamt mindestens 120 Stunden automatisiert und kontinuierlich durchzuführen. Die Nachweismessung erfolgt nach gleichen Kriterien für mindestens 48 Stunden.

- b) Heizungscheck nach DIN EN 15378 und DIN EN 4792 inkl. der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach DIN EN 14336.

Beide Maßnahmen sind kombinierbar.

Alle Arbeiten sind von einem in der Handwerksrolle eingetragenen Fachbetrieb, einem qualifizierten Ingenieur, einem im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ oder von der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zugelassenen Energieberater oder einem Energieversorgungsunternehmen durchzuführen und zu bestätigen.

#### **5.5.9 Energieeffiziente Elektromotoren**

Zuwendungsfähig sind im Falle des vorzeitigen Ersatzes ineffizienter Elektroantriebe die Ausgaben für die Anschaffung und den Einbau hocheffizienter Drehstrommotoren mit einer Nennleistung von 1,1 bis 200 kW, die mindestens die Wirkungsgradklasse IE3 einhalten.

Die Effizienz des eingebauten Motors ist anhand der Herstellerunterlagen mit Angaben zur Energieeffizienz des Motors, einer Bestätigung des Installateurs, sowie einer Fotografie des Typenschildes nachzuweisen. Aus dem Verwendungsnachweis müssen der Name des Installateurs, das Einbaudatum, der Motorenhersteller, der Motortyp, die Seriennummer und der Anlagenstandort ersichtlich sein.

Wird für mehrere Elektromotoren eines Antragstellers eine Zuwendung beantragt, so muss zusätzlich eine Übersichtstabelle, aus der die Ausgaben für die Anschaffung der einzelnen Motoren sowie der Gesamtbruttobetrag und die darin enthaltene Mehrwertsteuer ersichtlich sind, eingereicht werden. Zuwendungsfähig sind ebenfalls nachgewiesene Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers.

#### **5.5.10 Kleine Windkraftanlagen**

Zuwendungsfähig ist die Anschaffung von kleinen Windkraftanlagen mit einer Leistung von 500 Watt bis 10 Kilowatt bezogen auf eine Windgeschwindigkeit von 10 m/s in Nabenhöhe.

Der Nachweis über die Anschaffung und Installation der Windkraftanlage muss durch Vorlage der Originalrechnungen erfolgen. Aus der Rechnung müssen mindestens der Preis, der Hersteller, die Modellbezeichnung, die Seriennummer, der Anlagenstandort und der Betreiber ersichtlich sein. Außerdem muss die auf die Windgeschwindigkeit von 10 m/s bezogene Leistung in Nabenhöhe durch den Hersteller nachgewiesen werden.

Wird für mehrere Windkraftanlagen eine Zuwendung beantragt, so muss zusätzlich eine Übersichtstabelle, aus der die Nettokosten der einzelnen Anlagen und der Gesamtbetrag ersichtlich sind, eingereicht werden. Eigenbauten und Bausätze sind nicht zuwendungsfähig.

#### **5.5.11 Wärmedämmmaßnahmen der thermischen/beheizten Gebäudehülle im Gebäudebestand von Körperschaften des öffentlichen Rechts.**

Gebäudebestand im Sinne dieser Richtlinie sind Gebäude, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet wurde. Ergänzend sind auch Flächenerweiterungen (z.B. Anbauten) förderfähig,

sofern die neu geschaffene Nutzfläche nicht mehr als 20 % der bisherigen Nutzfläche des Gebäudes beträgt (Nachweis erforderlich).

Gefördert werden:

- Wärmedämmung der Außenwände und Decken nach unten gegen Außenluft
- Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschosdecke
- Wärmedämmung der Kellerdecke oder Boden und Wänden beheizter Räume gegen Erdreich
- Einbau von Fenstern, Fenstertüren und Dachflächenfenstern mit Wärmeschutzverglasung und Hauseingangstüren

Für obige Maßnahmen gelten die zusätzlichen Förderbedingungen gemäß Anlage A dieser Richtlinie als Mindestvoraussetzung. Weitere Förder Voraussetzung ist die Vorlage eines Entwicklungskonzeptes nach Punkt 5.5.1 oder 5.5.2 dieser Richtlinie.

Zuwendungsfähig sind in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben notwendige, nachgewiesene und angemessene Ausgaben für Investitionen, Installierung und Inbetriebnahme. Ausgaben für projektbezogene Planungsarbeiten (ohne Baunebenkosten) können mit einem Anteil von bis zu 18% an den zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt werden, wenn sie unmittelbar zur Bereitstellung von Unterlagen für den Zuwendungsantrag erforderlich sind.

#### **5.5.12 Wärmedämmmaßnahmen der thermischen/beheizten Gebäudehülle im Gebäudebestand für natürliche und juristische Personen.**

Gebäudebestand im Sinne dieser Richtlinie sind Gebäude, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet wurde. Ergänzend sind auch Wohnflächenerweiterungen (z.B. Anbauten) förderfähig, sofern die neu geschaffene Wohnfläche nicht mehr als 20 % der bisherigen Wohnfläche beträgt (Nachweis erforderlich). Nicht gefördert werden Wintergärten, Ferien-, und Wochenendhäuser.

Gefördert werden:

- Wärmedämmung der Außenwände und Decken nach unten gegen Außenluft
- Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschosdecke
- Wärmedämmung der Kellerdecke oder Boden und Wänden beheizter Räume gegen Erdreich
- Einbau von Fenstern, Fenstertüren und Dachflächenfenstern mit Wärmeschutzverglasung und Hauseingangstüren

Für obige Maßnahmen gelten die zusätzlichen Förderbedingungen gemäß Anlage A dieser Richtlinie als Mindestvoraussetzung.

## **5.6 Förderhöhe**

### ***5.6.1 Förderung von Null-Emissions-Kommunen gemäß Ziffer 5.5.1***

Es erfolgt eine Aufstockung des nicht rückzahlbaren Zuschusses des Bundes, der bereits durch einen Förderbescheid des Bundes vorliegt. Der Bund fördert Null-Emissions-Kommunen durch den Förderbaustein „Klimaschutzkonzepte“ mit bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In der Förderpraxis darf die Summe der Finanzierungsmittel 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen, sodass die Eigenbeteiligung bei mindestens 20% liegt. Daraus ergibt sich eine zusätzliche maximale Landesförderung von 15 % der vom Bund als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, soweit die Kumulierungsgrenzen (siehe 5.7) nicht überschritten werden, maximal jedoch 100.000 Euro.

### ***5.6.2 Entwicklungs- und/oder Energiekonzepte und Machbarkeitsstudien für Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Ziffer 5.5.2***

Die Förderung beträgt bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 40.000 Euro.

### ***5.6.3 Entwicklungs-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben gemäß Ziffer 5.5.3***

Die Förderung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung beträgt höchstens 200.000 Euro je Maßnahme. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Bei der Berechnung des Fördersatzes werden die Einnahmen gemäß 1.2 AN-Best-P zu VV § 44 LHO durch die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) gegengerechnet.

### ***5.6.4 Bau von Nah- und Fernwärmenetzen gemäß Ziffer 5.5.4***

Die Errichtung und Erweiterung von Nah- und Fernwärmenetzen mit oder ohne Gebäudeanschluss erfolgt als Festbetragsfinanzierung mit 40 Euro je errichtetem Meter Trassenlänge (einfach), maximal jedoch 150.000 Euro. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

### ***5.6.5 Fotovoltaikanlagen gemäß Ziffer 5.5.5***

Die Förderung beträgt für Anlagen

- a) an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Schullandheimen  
1.500 Euro je kWp, höchstens 10.000 Euro
- b) als Entwicklungs-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben bis zu 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung beträgt höchstens 100.000 Euro je Maßnahme. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Bei der Berechnung des Fördersatzes gemäß 5.6.5 b) werden die Einnahmen gemäß 1.2 ANBest-P zu VV zu § 44 LHO durch die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gegengerechnet.

#### **5.6.6 Energieeffiziente Straßenbeleuchtung gemäß Ziffer 5.5.6**

Die Förderung beträgt bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 100.000 Euro pro Jahr und Antragsteller.

#### **5.6.7 Energetische Sanierung von Vereinshäusern gemäß Ziffer 5.5.7**

Das Vor-Ort-Gutachten und die Maßnahmen gemäß Ziffer 5.5.7 b.), die zur Betriebskostenverbesserung beitragen, werden mit bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert, höchstens 30.000 Euro.

Für Wärmedämmmaßnahmen gemäß Ziffer 5.5.7 a.) gelten die nach Anlage B dieser Richtlinie aufgeführten Festbeträge sowie eine maximale Gesamtförderhöhe von 30.000 Euro pro Einzelvorhaben.

#### **5.6.8 Optimierung von bestehenden Heizungsanlagen gemäß Ziffer 5.5.8**

Die Förderung pro Objekt beträgt bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Ein- und Zweifamilienhäusern max. 500 Euro, bei Mehrfamilienhäusern und Gebäuden von Körperschaften öffentlichen Rechts, max. 1.000 Euro.

#### **5.6.9 Energieeffiziente Elektromotoren gemäß Ziffer 5.5.9**

Die Förderung beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 20.000 Euro pro Jahr und Antragsteller bzw. Einrichtung.

#### **5.6.10 Kleine Windkraftanlagen gemäß Ziffer 5.5.10**

Die pauschale Förderung beträgt für Windkraftanlagen mit einer Leistung

a) von mehr als 500 Watt.....	900 €,
b) von mehr als 1 Kilowatt.....	1.200 €,
c) von mehr als 5 Kilowatt bis zu einer Leistung von 10 Kilowatt	1.600 €.

#### **5.6.11 Wärmedämmmaßnahmen im Gebäudebestand von Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Ziffer 5.5.11**

Die Förderung beträgt bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 300.000 Euro pro Jahr und Antragsteller.

### **5.6.12 Wärmedämmmaßnahmen im Gebäudebestand für natürliche und juristische Personen gemäß Ziffer 5.5.12**

Für Wärmedämmmaßnahmen gelten die nach Anlage B dieser Richtlinie aufgeführten Festbeträge sowie eine maximale Gesamtförderhöhe von 100.000 Euro pro Einzelvorhaben.

## **5.7 Kumulation**

Die Kumulation von Zuwendungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, wenn diese nicht aus anderen Förderprogrammen des Landes stammen. Eine Kombination von Landesmitteln mit Bundesmitteln z.B. durch die Bafa oder KfW ist zulässig. Der Antragsteller muss jedoch dem jeweiligen Kredit- oder Zuschussgeber zwecks Gegenrechnung die Höhe des zusätzlichen Förderbetrags aus Landesmitteln mitteilen.

Die in Anwendung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen (Abl. der EG C 82/2 vom 01.04.2008) bewilligten Zuschüsse dürfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 EG-Vertrag oder mit anderen Gemeinschaftsfinanzierungen kumuliert werden, wenn sich aus dieser Kumulierung eine Beihilfeintensität ergibt, die über der in dem vorgenannten Gemeinschaftsrahmen vorgesehenen Intensität liegt.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1** Nicht zuwendungsfähig sind Eigenleistungen (Ausnahme Punkt 5.5.3 und 5.5.9) des Zuwendungsempfängers sowie die Ausgaben für
- a) gebrauchte Anlagen und Eigenbauten,
  - b) die Mehrwertsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
  - c) Finanzierungskosten, insbesondere Zinsen,
  - d) Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
  - e) Repräsentation, Werbung und Vertrieb,
  - f) Mehrausgaben und Ausgaben für Nachträge, Mehraufwand und Leistungsänderungen, die dem Zuwendungsempfänger nach Bewilligung der Zuwendung entstehen. Begründete Ausnahmefälle sind möglich.

Sofern die eigentliche Maßnahme gefördert wird, können auch Ausgaben für projektbezogene Planungsarbeiten, die unmittelbar zur Bereitstellung von Unterlagen für den Zuwendungsantrag erforderlich sind, als zuwendungsfähig anerkannt werden.

- 6.2** Die Zuwendung wird anteilig gekürzt, wenn eine Teilmaßnahme nicht ausgeführt wird.
- 6.3** Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht auf Dritte übertragbar.

- 6.4** Der Zuwendungsempfänger hat in Anlehnung an die Definition der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure jede Veränderung an der geförderten Bausubstanz innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren bzw. an den geförderten technischen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Maschinen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, jeweils gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr von der Bewilligungsbehörde vorab genehmigen zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraumes sind die geförderten Anlagen am beantragten Ort zweckentsprechend zu verwenden. Ist ein zweckentsprechender Einsatz nicht mehr möglich, so ist der Restwert dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr dem Fördersatz entsprechend anteilig zu erstatten.
- 6.5** Bei einer Übertragung des Eigentums an der geförderten Bausubstanz innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren bzw. den geförderten technischen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Maschinen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, jeweils gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, müssen vom Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen übernommen werden (z.B. durch Festschreibung im notariellen Kaufvertrag). Die Übertragung des Eigentums ist dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende vertragliche Verpflichtung des Neueigentümers, so kann der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der Zuwendung und zum Wertausgleich verpflichtet werden.
- 6.6** Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts als Zuwendungsempfänger haben zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs des Landes bei einer Gesamtzuwendung des Landes von mehr als 50.000 € die Eintragung einer vorrangigen Buchgrundschuld in Höhe der Landeszuwendung zugunsten des Saarlandes zu veranlassen. Ist dies nicht möglich, sind andere, gleich geeignete Sicherheiten (z.B. Bankbürgschaft) vorzulegen. Diese Sicherheiten sind durch eine nach § 49a Abs. 3 Satz 1 SVwVfG entsprechende Verzinsungsregelung zu ergänzen. Die Sicherheiten müssen bis zu einem Zeitpunkt, der mindestens 6 Jahre nach dem Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises liegt, gelten. Zahlungen dürfen erst erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger die Erfüllung dieser Auflage nachgewiesen hat.
- 6.7** Die Maßnahme ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes zu vollenden. Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag grundsätzlich um bis zu einem Jahr verlängern.
- 6.8** Wird nach Erteilung des Zuwendungsbescheides aufgrund einer genehmigten Abweichung von der dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planung oder einer Ausgabenreduzierung die in Nr. 4.3 festgelegte Bagatellgrenze unterschritten, so findet diese keine Anwendung.
- 6.9** Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inan-

spruchnahme oder das Belassen der Zuwendung oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr mitzuteilen. Alle Angaben des Zuwendungsempfängers im Antrag, im Verwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der §§ 263 und 264 StGB.

**6.10** Hinsichtlich der Unwirksamkeit, der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides sowie der Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gilt die Nr. 8 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO.

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- der Zuwendungszweck nicht, nicht in dem geforderten Maße oder nicht mehr mit der gewährten Zuwendung erreicht werden kann,
- das Ergebnis der Maßnahmendurchführung nicht den fachlichen Anforderungen des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr gemäß dieser Richtlinie entspricht, oder
- gegen die Bestimmungen der VV / VV-P-GK, des Zuwendungsbescheides einschließlich Anlagen oder dieser Richtlinie verstoßen wird.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

Die Zuwendungsanträge sind zu richten an:  
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr  
Referat A/4  
Keplerstr. 18  
66117 Saarbrücken

**7.1.1** Für alle Fördermaßnahmen (Ausnahme Fördertatbestand 2.8 „Optimierung von Heizungsanlagen“ ist ein Basisantrag mit allgemeinen Angaben gemäß der Anlage ZA 1 vor Beginn der Maßnahme auszufüllen und die Förderung zu beantragen.

Ergänzend muss für den jeweiligen beantragten Fördertatbestand 2.1 bis 2.12 dem Basisantrag das zugehörige Maßnahmenblatt gemäß Anlage MBA 2.1 bis MBA 2.12 beigelegt werden.

#### **7.1.2** Optimierung von bestehenden Heizungsanlagen

Förderanträge sind nach dem Muster der Anlage ZA 2 nach Beginn der Maßnahme zu stellen. Beizufügen sind:

- Angebot der ausführenden Firma
- Rechnungen mit Zahlungsnachweisen
- Messprotokolle der Messzyklen der Fachfirma
- Nachweis des Fachbetriebes, Energieversorgers oder qualifizierten Ingenieurs

## **7.2 Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung kann bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises auf 95 % begrenzt werden.

## **7.3 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der geförderten Maßnahme die Verwendung der Zuwendung dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr durch Vorlage wie folgt nachzuweisen:

**7.3.1** Für alle Fördermaßnahmen (Ausnahme Fördertatbestand 2.8 „Optimierung von Heizungsanlagen“) ist der Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage VN 1 zu verwenden.

Ergänzend muss für den jeweiligen Fördertatbestand 2.1 bis 2.12 dem Verwendungsnachweis das zugehörige Maßnahmenblatt mit den ggf. gegenüber der Planungsphase tatsächlich verwendeten Komponenten gemäß Anlage MBV 2.1 bis MBV 2.12 beigelegt werden.

Für den Fördertatbestand gemäß Punkt 2.1 (Förderung von Null-Emissions-Kommunen) muss der Förderbescheid des Bundes mit Angabe des nicht rückzahlbaren Zuschusses vorgelegt werden.

Für den Fördertatbestand gemäß Punkt 2.4 (Bau von Nah- und Fernwärmenetzen) muss der BAFA-Zulassungsbescheid oder der Nachweis einer Kreditzusage durch die KfW vorgelegt werden.

Für Körperschaften des öffentlichen Rechts ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis möglich. Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (MUEV) behält sich vor, die Umsetzung der geförderten Maßnahme im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle zu überprüfen.

**7.4** Bewilligungsbehörde ist das Referat A/4 im MUEV.

### **7.5 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO (soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind).

## **8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

**8.1** Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 12. April 2011 in Kraft.

**8.2** Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Die Ministerin für Umwelt, Energie und Verkehr

Dr. Simone Peter

## Anlage A

**Anforderungen für Maßnahmen nach Punkt 5.5.7 „Energetische Sanierung von Vereinshäusern“, Punkt 5.5.11 „Wärmedämmmaßnahmen im Gebäudebestand von Körperschaften des öffentlichen Rechts“ und Punkt 5.5.12 „Wärmedämmmaßnahmen im Gebäudebestand von natürlichen und juristischen Personen“**

### Mindest-Dämmschichtstärken

Die Wärmeschutzmaßnahmen müssen zu folgenden zusätzlichen Dämmschichtdicken führen (bereits bestehende Dämmungen werden nicht berücksichtigt):

Wärmedämmung folgender Bauteile	Wärmeleitfähigkeit der Dämmschicht in [W/mK]							
	0,022	0,024	0,030	0,032	0,035	0,040	0,045	0,050
	daraus resultierende erforderliche, zusätzliche Dämmschichtdicke in [cm]							
	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]
Außendämmung von Außenwänden	10	11	14	15	16	18	21	23
Kerndämmung von Außenwänden	3	3	4	5	5	6	6	7
Dämmung Decke nach unten gegen Außenluft	10	11	14	15	16	18	21	23
Dämmung Dächer (Schrägdächer)	13	14	17	18	20	23	26	29
Dämmung oberste Geschossdecke	15	16	21	22	24	27	31	34
Dämmung Flachdach	14	15	19	20	22	25	28	31
Dämmung Kellerdecke	8	8	10	11	12	14	15	17
Dämmung Boden, Wände gegen Erdreich	8	8	10	11	12	14	15	17
Erneuerung der Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster mit Wärmeschutzverglasung, U <sub>w</sub> -Wert [W/m <sup>2</sup> K])	1,10							
Hauseingangstüren (U-Wert [W/m <sup>2</sup> K])	1,40							

Werden Dämmstoffe mit abweichender Wärmeleitfähigkeit verwendet, muss mindestens die gleiche Dämmwirkung erzielt werden.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Installation erfolgt nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme durch eine Fachunternehmererklärung. Weiterhin sind die Bedingungen zu Punkt 4.2 zu beachten.

## Anlage B

### ***Förderhöhe für Maßnahmen nach Punkt 5.5.7 „Energetische Sanierung von Vereinshäusern“ und Punkt 5.5.12 „Wärmedämmmaßnahmen im Gebäudebestand von natürlichen und juristischen Personen“:***

Die Zuschüsse betragen für durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen je m<sup>2</sup> zusätzlich gedämmter Fläche bzw. erneuerter Fensterfläche:

- Außendämmung von Außenwänden und Decken nach unten gegen Außenluft: 7,5 € / m<sup>2</sup>
- Kerndämmung zweischaliger Außenwände: 4 € / m<sup>2</sup>
- Dämmung der Kellerdecke, Boden, Wände gegen Erdreich: 4 € / m<sup>2</sup>
- Dämmung von Dächern oder Flachdächern: 6 € / m<sup>2</sup>
- Dämmung der obersten Geschossdecke: 4 € / m<sup>2</sup>
- Hauseingangstüren: 50 € / m<sup>2</sup>
- Erneuerung von Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern mit Wärmeschutzverglasung, jedoch nur in Verbindung mit Dämmung aller Außenwände im gesamten Gebäudebestand: 15 € / m<sup>2</sup>

Hinweis: Sollte die vorhandene Außenwand bereits nachweisbar einen U-Wert von kleiner gleich 0,6 W/m<sup>2</sup>K aufweisen, ist die Förderung des Einbaus von Wärmeschutzfenstern nicht an eine zusätzliche Dämmung der Außenwände im gesamten Gebäudebestand gebunden.

Die bauteilbezogenen Fördersätze nach 5.6.12 werden auf das 1,5 fache erhöht, wenn die Maßnahmen zu einer Senkung des Jahres-Heizwärmebedarfs um mindestens 50 % gegenüber dem Ist-Zustand führen. Als Nachweis dient die Erstellung eines Vor-Ort-Energiegutachtens (Energieausweis auf Basis des Energiebedarfs vor und nach Umsetzung der Maßnahme gemäß aktuell gültiger EnEV mit Berechnungsnachweisen zur Reduzierung des Jahres-Heizwärmebedarfs durch einen Sachverständigen).

Auf eine mögliche ergänzende Förderung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wird besonders hingewiesen.